SDK
Einfach für Ihr Leben da.

Süddeutsche
Krankenversicherung a. G.
Raiffeisenplatz 11
70736 Fellbach
www.sdk.de

Telefon: 0711 7372 7777
Telefax: 0711 7372 7788
sdk@sdk.de

## Information zu Beitragsanpassungsklagen

In den Medien wurde darüber berichtet, dass Versicherte privater Krankenversicherungen teilweise gegen ihre Beitragsanpassungen klagen. Auch wir mussten zu unserem Bedauern feststellen, dass Mitglieder vereinzelt derartige Klagen gegen Beitragsanpassungen angestrengt haben.

Wir möchten dies zum Anlass nehmen, Sie zu dieser Thematik zu informieren.

Im Gesundheitswesen ändern sich im Laufe der Zeit immer wieder die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. durch neue Gesetze oder Gesetzesänderungen) und / oder die medizinischen Verhältnisse. Hier wirken sich vor allem höhere Behandlungskosten durch medizinischen Fortschritt in Form von steigenden Leistungsausgaben auf die Krankenversicherungsverträge aus. Das Leistungsversprechen aus Ihrem Krankenversicherungsvertrag bleibt während der gesamten Laufzeit unverändert. Bei dieser Entwicklung stimmen allerdings die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorausberechneten Leistungsausgaben irgendwann nicht mehr mit den tatsächlichen Versicherungsleistungen überein. Wenn diese Abweichung eine vertraglich festgelegte Höhe erreicht, kann der Versicherer darauf mit einer Beitragsanpassung reagieren. Er muss dies auch tun, damit das Leistungsversprechen gegenüber allen Versicherten auf Dauer erfüllbar bleibt.

Beitragsanpassungen dienen damit dem Schutz der Versichertengemeinschaft.

Aufgrund der steigenden Kostenentwicklung im Gesundheitssektor und den damit einhergehenden steigenden Aufwendungen für Versicherungsleistungen, waren wir, ebenso wie die meisten Krankenversicherer, in den letzten Jahren gezwungen, Beitragsanpassungen vorzunehmen. Selbstverständlich erfolgten diese sowohl im Einklang mit unseren Versicherungsbedingungen als auch den geltenden Gesetzen. Dies wurde uns zwischenzeitlich vielfach gerichtlich bestätigt.

Bereits aus den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in seinen Referenzurteilen vom 16.12.2020, Az. IV ZR 294/19 und IV ZR 314/19 aufgestellt hat, ergibt sich, dass die Beitragsanpassungen der SDK rechtmäßig sind.

Mit Urteil vom 20.03.2024, Az. IV ZR 68/22 hat der Bundesgerichtshof nun in einem Verfahren um die Rechtmäßigkeit von Limitierungsmaßnahmen erneut deutlich zu Gunsten der Versicherungsunternehmen entschieden. Die Limitierung ist ein Verfahren zur Vermeidung bzw. Abmilderung von Beitragsanpassungen. Dafür werden Mittel aus den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung als Einmalbeiträge entnommen.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes müssen private Krankenversicherungen nicht detailliert darlegen, in welcher Höhe und aus welchen Gründen sie auf Limitierungsmittel zurückgegriffen haben, um anstehende Beitragserhöhungen zu begrenzen.

Selbst wenn es Fehler bei einer Limitierung gab, ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs die Beitragsanpassung nicht insgesamt unwirksam.

Diese aktuelle Rechtsprechung sorgt dafür, dass anwaltlich vertretene Versicherungsnehmer/Innen ihre Beitragsanpassungsklagen mittlerweile sogar in laufenden Rechtsstreitigkeiten zurücknehmen.

Darüber hinaus raten infolge des Urteils vom 20.03.2024 inzwischen einige auf Beitragsanpassungsklagen spezialisierte Kanzleien wegen fehlender Erfolgsaussichten von Klagen gegen Beitragsanpassungen ausdrücklich ab.

Dementsprechend positiv sind unsere eigenen prozessualen Erfahrungen:

Eine vollständig erfolgreiche Klage gegen die Beitragsanpassungen der SDK gibt es bis heute nicht.

Hingegen wurde die Wirksamkeit der Mitteilungen zur Beitragsanpassung, in der Form wie sie die SDK vornimmt, durch vollständig klageabweisendes Urteil von folgenden Gerichten festgestellt (Liste nicht abschließend):

- Landgericht Passau, Urteil vom 15.03.2024, Az. 3 O 896/23,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 30.04.2024, Az. 22 O 40/24,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 31.01.2024, Az. 16 O 176/23,
- Landgericht Offenburg, Urteil vom 02.04.2024, Az. 2 O 198/23,
- Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 25.04.2023, Az. 9 U 102/22,
- Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 28.07.2022, Az. 7 U 14/22,
- Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 28.07.2022, Az. 7 U 366/21
- Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 05.08.2021, Az. 7 U 54/21,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 31.02.2023, Az. 16 O 574/21,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 25.04.2023, Az. 16 O 88/22,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 03.05.2023, Az. 47 O 78/22,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 30.05.2023, Az. 3 O 173/22
- Landgericht Ulm, Urteil vom 08.02.2023, Az. 3 O 378/21,
- Landgericht Ulm, Urteil vom 02.06.2023, Az. 3 O 329/21,
- Landgericht Mainz, Urteil vom 01.03.2023, Az. 4 O 107/22,
- Landgericht Bad Kreuznach, Urteil vom 08.03.2023, Az. 2 O 189/22,
- Landgericht Regensburg, Urteil vom 10.03.2023, Az. 34 O 2264/21,
- Landgericht Itzehoe, Urteil vom 14.03.2023, Az. 3 O 25/22,
- Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 25.04.2023, Az. 9 U 102/22,
- Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 28.07.2022, Az. 7 U 14/22,
- Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 28.07.2022, Az. 7 U 366/21,
- Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 05.08.2021, Az. 7 U 54/21,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 31.02.2023, Az. 16 O 574/21,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 25.04.2023, Az. 16 O 88/22,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 03.05.2023, Az. 47 O 78/22,

SDK
Einfach für Ihr Leben da.

- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 30.05.2023, Az. 3 O 173/22
- Landgericht Ulm, Urteil vom 08.02.2023, Az. 3 O 378/21,
- Landgericht Ulm, Urteil vom 02.06.2023, Az. 3 O 329/21,
- Landgericht Mainz, Urteil vom 01.03.2023, Az. 4 O 107/22,
- Landgericht Bad Kreuznach, Urteil vom 08.03.2023, Az. 2 O 189/22,
- Landgericht Regensburg, Urteil vom 10.03.2023, Az. 34 O 2264/21,
- Landgericht Itzehoe, Urteil vom 14.03.2023, Az. 3 O 25/22,
- Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 15.03.2023, Az. 11 O 6751/21,
- Landgericht Ravensburg, Urteil vom 04.04.2023, Az. 6 O 95/22
- Landgericht Ingolstadt, Urteil vom 04.04.2023, Az. 21 O 2583/21,
- Landgericht Baden-Baden, Urteil vom 20.04.2023, Az. 1 O 161/22,
- Landgericht Tübingen, Urteil vom 21.04.2023, Az. 4 O 83/22,
- Landgericht Aschaffenburg, Urteil vom 10.05.2023, Az. 63 O 86/22,
- Landgericht Aschaffenburg, Urteil vom 18.07.2023, Az. 61 O 156/22
- Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 23.06.2023, Az. 7 O 164/22,
- Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 23.06.2023, Az. 7 O 164/22,
- Landgericht Neuruppin, Urteil vom 29.06.2023, Az. 6 O 39/22,
- Landgericht Frankfurt (Oder), Urteil vom 28.07.2022, Az. 14 O 470/21,
- Landgericht Konstanz, Urteil vom 12.08.2022, Az. B 10 O 75/21,
- Landgericht Konstanz, Urteil vom 12.08.2022, Az. B 10 O 49/21,
- Landgericht Tübingen, Urteil vom 12.08.2022, Az. 4 O 331/21,
- Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.07.2022, Az. 9a O 473/21,
- Landgericht Offenburg, Urteil vom 31.05.2022, Az. 2 O 453/21,
- Landgericht Mainz, Urteil vom 22.06.2022, Az. 4 O 258/21,
- Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 01.07.2022, Az. 21 O 270/21,
- Landgericht Mosbach, Urteil vom 23.06.2022, Az. 7 O 48/21,
- Landgericht Heilbronn, Urteil vom 14.03.2022, Az. III 4 O 128/21,
- Landgericht Gießen, Urteil vom 24.02.2022, Az. 2 O 424/21,
- Landgericht München I, Urteil vom 25.02.2022, 12 O 15608/20,
- Landgericht Ellwangen, Urteil vom 29.03.2022, Az. 3 O 393/21,
- Landgericht Lübeck, Urteil vom 01.07.2022, Az. 4 O 417/21,
- Landgericht Würzburg, Urteil vom 07.06.2022, Az. 23 O 1761/21,
- Landgericht Regensburg, Urteil vom 01.06.2022, Az. 31 O 2265/21,
- Landgericht Hechingen, Urteil vom 15.06.2022, Az. 1 O 310/21,
- Landgericht Augsburg, Urteil vom 25.05.2022, Az. 093 O 4214/21,
- Landgericht Ellwangen, Urteil vom 20.05.2022, Az. 3 O 392/21,
- Landgericht Zweibrücken, Urteil vom 20.05.2022, Az. 2 O 210/21,
- Landgericht Kaiserslautern, Urteil vom 06.04.2022, Az. 3 O 511/21,
- Landgericht Hildesheim, Urteil vom 23.09.2021, Az. 3 O 307/20,
- Landgericht Köln, Urteil vom 26.05.2021, Az. 23 O 251/20,
- Landgericht Baden-Baden, Urteil vom 18.11.2021, Az. 1 O 187/20,
- Landgericht Bayreuth, Urteil vom 22.07.2021, Az. 23 O 639/20,
- Landgericht Kempten (Allgäu), Urteil vom 11.08.2022, Az. 31 O 1573/21,
- Landgericht Kempten (Allgäu), Urteil vom 09.07.2021, Az. 32 O 2/21,
- Landgericht Ravensburg, Urteil vom 22.10.2021, Az. 6 O 376/20,

SDK
Einfach für Ihr Leben da.

- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 29.07.2022, Az. 16 O 612/21,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 22.07.2022, Az. 3 O 408/21,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 22.06.2022, Az. 47 O 569/21,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 20.08.2021, Az. 16 O 632/20,
- Landgericht Stuttgart, Urteil vom 05.08.2021, Az. 16 O 671/20,
- Landgericht Aschaffenburg, Urteil vom 28.09.2021, Az. 61 O 256/20,
- Landgericht Memmingen, Urteil vom 19.11.2021, Az. 23 O 1337/20.

Die Berichterstattung in den Medien erfolgt größtenteils abstrakt und allgemein ohne dass dabei zwischen den einzelnen PKV-Unternehmen differenziert wird. Wir hoffen, Ihnen mit diesem Beitrag einen informativen Blick auf die Rechtslage in Bezug auf die Beitragsanpassungen, wie sie konkret von der SDK durchgeführt wurden und werden, gegeben zu haben.

Ergänzend haben wir Ihnen nachfolgend einige Auszüge aus den genannten Urteilen zusammengestellt.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre SDK

***Bei der nachstehend zitierten Rechtsprechung handelt es sich beim/bei der Klägerin/in bzw. der Klagepartei stets um den/die Versicherungsnehmer/in.
Der/die Beklagte bezieht sich hingegen auf die Süddeutsche Krankenversicherung a.G.***

**Landgericht Baden-Baden, Urteil vom 18.11.2021, Az. 1 O 187/20**
Im Rechtsstreit vor dem Landgericht Baden-Baden hat die Versicherungsnehmerseite die formelle Wirksamkeit von Beitragsanpassungen aus den Jahren 2012, 2013 und 2015 bis 2020 angegriffen und auf entsprechende Beitragsrückzahlung geklagt. Die Klage wurde vollständig abgewiesen.

Im Urteil vom 18.11.2021 führte das Landgericht Baden-Baden dabei auf Seite 7 f. wie folgt aus:

*„Die Klage ist jedoch unbegründet, da die geltend gemachten bereicherungsrechtlichen Ansprüche der Klagepartei aufgrund einer jeweils ordnungsgemäßen Belehrung durch die Beklagte nicht bestehen.*
*1.*
*Die Klagepartei hat gegen die Beklagte keinen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung rechtsgrundlos geleisteter Prämienbeiträge aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, da hier die Zahlung der erhöhten Beiträge aufgrund einer ordnungsgemäßen Mitteilung der Beklagten nicht rechtsgrundlos erfolgte. Die Mitteilungsschreiben der Beklagten zum 01.01.2012,*

*01.01.2013, 01.01.2015, 01.01.2016, 01.01.2017, 01.01.2018, 01.01.2019 und 01.01.2020 sind ordnungsgemäß, wodurch die Prämienanpassung auch wirksam wurde. Hierdurch war die Klagepartei zur Tragung des jeweiligen Erhöhungsbeitrages verpflichtet.*

*a.*
*Nach § 203 Abs. 5 VVG werden die Neufestsetzung der Prämie und die Änderungen nach § 203 Abs. 2 und 3 VVG zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Änderungen und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt. Die Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung der Prämie nach § 203 Abs. 5 VVG erfordert die Angabe der Rechnungsgrundlage, deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst hat (vgl. BGH, Urt. vom 16. Dezember 2020, IV ZR 294/19 sowie IV ZR 314/19, juris; OLG Köln, Urt. vom 29. Oktober 2019, 9 U 127/18, beck-online).*

*Dagegen muss der Versicherer nicht mitteilen, in welcher Höhe sich diese Rechnungsgrundlage verändert hat. Er hat auch nicht die Veränderung weiterer Faktoren, welche die Prämienhöhe beeinflusst haben, wie z.B. des Rechnungszinses, anzugeben. Die Angaben müssen sich zudem auf die konkret in Rede stehende Prämienanpassung beziehen; eine allgemeine Mitteilung, die nur die gesetzlichen Voraussetzungen der Beitragserhöhung wiedergibt, genügt nicht (vgl. BGH, Urt. vom 16. Dezember 2020, IV ZR 294/19, juris).*

*b.*
*Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs erfüllen die Mitteilungsschreiben zu den Beitragserhöhungen zu den Stichtagen 01.01.2012, 01.01.2013, 01.01.2015, 01.01.2016, 01.01.2017, 01.01.2018, 01.01.2019 und 01.01.2020 die nach § 203 Abs. 5 VVG zu stellenden Mindestanforderungen der maßgeblichen Gründe. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer kann diesen Mitteilungen hinreichend klar entnehmen, dass eine Veränderung der Rechnungsgrundlage „Versicherungsleistungen“ die konkrete Beitragserhöhung für seine Tarife ausgelöst hat. Die Erläuterungen der Beklagten sind weder zu allgemein gehalten, noch fehlt es an einer hinreichend klaren Bezugnahme auf die Rechnungsgrundlage, die die konkrete Prämienanpassung ausgelöst hat.“*

**Landgericht Bayreuth, Urteil vom 22.07.2021, Az. 23 O 639/20**
Im Rechtsstreit vor dem Landgericht Bayreuth hat die Versicherungsnehmerseite die formelle Wirksamkeit von Beitragsanpassungen aus den Jahren 2012, 2016 und 2018 angegriffen und auf entsprechende Beitragsrückzahlung geklagt. Die Klage wurde vollständig abgewiesen.

Im Urteil vom 22.07.2021 führte das Landgericht Bayreuth auf Seite 10 f. wie folgt aus:

*„2.1*
*Die Anpassungen erfolgten formell wirksam.*

*Die Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung der Prämie nach § 203 Abs. 5 VVG erfordert die Angabe der Rechnungsgrundlage, deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst hat. Dagegen muss der Versicherer nicht mitteilen, in welcher Höhe sich diese Rechnungsgrundlage verändert hat. Er hat auch nicht die Veränderung weiterer Faktoren, welche die Prämienhöhe beeinflusst haben, wie z. B. des Rechnungszinses, anzugeben (BGH, Urteil vom 16.12.2020, IV ZR 294/19, Leitsatz und näher Rn. 26 ff.). Ob die Mitteilung einer Prämienanpassung den gesetzlichen Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG genügt, hat der Tatrichter im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden (wie vor Rn. 38).*

*2.1.1*
*Das Informationsschreiben für die Erhöhungen zum 01.01.2018 enthält im Hinweisblatt „Informationen zur Beitragsanpassung", auf das zulässigerweise verwiesen wird, unter dem Buchstaben „A" die Information, dass die Kostenentwicklung im Bereich der medizinischen Heilbehandlung sowie die erhöhte Inanspruchnahme die bedingungsgemäße Beitragsanpassung notwendig mache.*

*Damit ist § 203 Abs. 5 VVG Genüge getan. Der maßgebliche Grund für die Neufestsetzung der Prämie, nämlich die nicht nur vorübergehende Veränderung der Rechnungsgrundlage Versicherungsleistungen, wurde dadurch von der Beklagten mitgeteilt (vgl. BGH, IV ZR 314/19 vom 16.12.2020, Rn. 37ff.). Der Begriff „Versicherungsleistungen" muss nicht zwangsläufig verwendet werden. Dem Kläger wurde durch die Information, dass es eine „erhöhte Inanspruchnahme" gegeben habe, auch verdeutlicht, dass weder sein individuelles Verhalten noch eine freie Entscheidung des Versicherers Grund für die Beitragserhöhungen war.*

*2.1.2*
*Auch die Informationen zur Beitragssenkung zum 01.01.2018 bzw. zum 01.01.2020 erfüllten die gesetzlichen Voraussetzungen des § 203 Abs. 5 VVG. Dem Kläger wurde mitgeteilt, dass der „Vergleich der tatsächlichen mit den kalkulierten Kosten (..) eine Verbesserung ergeben" habe. Damit ist die maßgebliche Rechnungsgrundlage Versicherungsleistungen für die Beitragssenkungen unzweifelhaft mitgeteilt."*

**Landgericht Stuttgart, Urteil vom 20.08.2021, Az. 16 O 632/20 und**
**Landgericht Stuttgart, Urteil vom 05.08.2021, Az. 16 O 671/20**
In den Rechtsstreitigkeiten vor dem Landgericht Stuttgart hat die Versicherungsnehmerseite die formelle Wirksamkeit von Beitragsanpassungen aus den Jahren 2012, 2013, 2015, 2016, 2018, 2019 und 2020 angegriffen und auf entsprechende Beitragsrückzahlung geklagt. Beide Klagen wurden vollständig abgewiesen.
Im Urteil vom 20.08.2021 auf Seite 8 (und deckungsgleich im Urteil vom 05.08.2021 auf Seite 7) führte das Landgericht Stuttgart wie folgt aus:

*„Etwaige Ansprüche aus den Beitragsjahren 2011 bis 2016 waren danach innerhalb von drei Jahren und somit vor Klageerhebung verjährt.*

SDK
Einfach für Ihr Leben da.

*2.*
*Aber auch hinsichtlich der Prämienerhöhungen in den Beitragsjahren 2017 bis 2020 steht der Klägerseite ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB nicht zu. Das Gericht geht von der formellen Wirksamkeit der Beitragserhöhungen in diesen Jahren, aber auch in den Jahren zuvor, aus.“*

**Landgericht Memmingen, Urteil vom 19.11.2021, Az. 23 O 1337/20**
Im Rechtsstreit vor dem Landgericht Memmingen hat die Versicherungsnehmerseite die formelle Wirksamkeit von Beitragsanpassungen aus den Jahren 2011, 2012, 2016 bis 2018 und 2020 angegriffen und auf entsprechende Beitragsrückzahlung geklagt. Die Klage wurde vollständig abgewiesen.

Im Urteil vom 19.11.2021 führte das Landgericht Memmingen auf Seite 17 f. wie folgt aus:

*„II. Begründetheit*
*Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keine Ansprüche auf Rückerstattung der gezahlten Versicherungsprämien gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 BGB aufgrund der durchgeführten Beitragsanpassungen.“*

**Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 28.07.2022, Az. 7 U 14/22**
Die Versicherungsnehmerseite hatte wegen von ihr für unwirksam gehaltener Beitragserhöhungen in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung Klage erhoben und dabei diverse Tariferhöhungen wegen angeblich formell unwirksamer Beitragsanpassungen angegriffen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat die Klage vollständig abgewiesen und im Urteil vom 28.07.2022 auf Seite 7 wie folgt ausgeführt:

*„a.*
*Der Kläger kann nicht mit Erfolg die Feststellung begehren, dass die Erhöhungen der Monatsbeiträge zum 01.01.2011, zum 01.01.2012, zum 01.01.2013, zum 01.01.2014, zum 01.01.2017, zum 01.01.2018, zum 01.01.2019 und zum 01.01.2020 in der zwischen ihm und dem Beklagten bestehenden Kranken-/ Pflegeversicherung unwirksam sind.*

*1.*
*Die in Rede stehenden Beitragsanpassungen sind nicht deswegen zu beanstanden, weil es an einer ordnungsgemäßen Begründung i.S. von § 203 Abs. 5 VVG fehlen würde.*

*a)*
*Nach der Rechtsprechung des IV. Senats des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteil vom 16.12.2020 – IV ZR 294/19) erfordert die Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung der Beiträge nach § 203 Abs. 5 VVG die Angabe der Rechnungsgrundlage, deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst*

*hat. Dagegen muss der Versicherer nicht mitteilen, in welcher Höhe sich diese Rechnungsgrundlage verändert hat. Er hat auch nicht die Veränderung weiterer Faktoren, welche die Beitragshöhe beeinflusst haben, wie z.B. des Rechnungszinses, anzugeben.*

*b)*
*Diese Voraussetzungen sind für die in Rede stehenden Beitragserhöhungen erfüllt.“*

**Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 28.07.2022, Az. 7 U 366/21**
Ebenso hat das Oberlandesgericht am gleichen Tag im Verfahren 7 U 366/21 die Klage des Versicherungsnehmers vollständig abgewiesen und zu den angegriffenen Beitragsanpassungen im Urteil auf Seite 8 wie folgt ausgeführt:

*„II.*
*Die vom Kläger angegriffenen Beitragsanpassungen zum 01.01.2012, zum 01.01.2013, zum 01.01.2015, zum 01.01.2018 und zum 01.01.2020 sind nicht deswegen zu beanstanden, weil es an einer ordnungsgemäßen Begründung im Sinne von § 203 Abs. 5 VVG mangeln würde.*

*1.*
*Nach der Rechtsprechung des IV. Senats des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteile vom 16.12.2020 - IV ZR 294/19 -, VersR 2021, 240, und vom 20.10.2021 - IV ZR 148/20 -, NJW-RR 2022, 34) erfordert die Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung der Beiträge nach § 203 Abs. 5 VVG die Angabe der Rechnungsgrundlage, deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst hat. Dagegen muss der Versicherer nicht mitteilen, in welcher Höhe sich diese Rechnungsgrundlage verändert hat. Er hat auch nicht die Veränderung weiterer Faktoren, welche die Beitragshöhe beeinflusst haben, wie z.B. des Rechnungszinses, anzugeben.*

*2.*
*Diesen Anforderungen werden die genannten Beitragsanpassungen gerecht (Senat, Urteil vom 05.08.2021 - 7 U 54/21 - zu den Anpassungen zum 01.01. der Jahre 2009 bis 2012 und 2016 bis 2018):“*